

Schülerbeförderungssatzung in der Fassung von 2013	Schülerbeförderungssatzung in der Fassung von März 2017; gültig am 12.09.2016
<p>§ 5 Begleitpersonen</p> <p>(4) Begleitpersonen erhalten den in § 4 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz genannten Bruttobetrag pro Stunde Einsatzzeit, derzeit 8,50 €. Der in Satz 1 genannte Bruttobetrag gilt für alle ab dem 20.04.2013 abgeschlossenen Verträge. Für alle vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge gilt bis zum Zeitpunkt einer Vertragsanpassung ein Bruttobetrag von 7,50 € pro Stunde Einsatzzeit. Mit dem in Satz 1 genannten Bruttobetrag sind alle Leistungen (z.B. Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Krankengeld, usw., ebenso die Mehrwertsteuer für bei Unternehmen angestellte Begleitpersonen) abgegolten.</p>	<p>§ 5 Begleitpersonen</p> <p>(4) Begleitpersonen erhalten den in § 4 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz genannten Bruttobetrag pro Stunde Einsatzzeit, derzeit <u>8,50 €</u>. Der in Satz 1 genannte Bruttobetrag gilt für alle ab dem 20.04.2013 abgeschlossenen Verträge. Für alle vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge gilt bis zum Zeitpunkt einer Vertragsanpassung ein Bruttobetrag von 7,50 € pro Stunde Einsatzzeit. Mit dem in Satz 1 genannten Bruttobetrag sind alle Leistungen (z.B. Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Krankengeld, usw., ebenso die Mehrwertsteuer für bei Unternehmen angestellte Begleitpersonen) abgegolten.</p>
<p>§ 6 Zuschuss/Eigenanteilspflicht</p> <p>(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler erhält zu den notwendigen Beförderungskosten im Linienverkehr (mit SchülerRegioCard) je Beförderungsmonat einen Zuschuss.</p> <p>Dieser beläuft sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Schüler der Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen (aller Jahrgangsstufen), Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, der Freien Waldorfschulen ab Klasse 5, Berufsschulen in Teilzeitform, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Sonderberufsfachschulen, Sonderrealschulen und Sonder- 	<p>§ 6 Zuschuss/Eigenanteilspflicht</p> <p>(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler erhält zu den notwendigen Beförderungskosten im Linienverkehr (mit SchülerRegioCard) je Beförderungsmonat einen Zuschuss.</p> <p>Dieser beläuft sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Schüler der Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen (aller Jahrgangsstufen), Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, der Freien Waldorfschulen ab Klasse 5, Berufsschulen in Teilzeitform, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Sonderberufsfachschulen, Sonderrealschulen und Sonder-

<p>gymnasien, Abendrealschulen, des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Abendgymnasien mit Vollzeitunterricht</p> <p>a) bei der ersten Tarifzone auf 0 €.</p> <p>b) bei der zweiten Tarifzone auf die Differenz zur ersten Tarifzone, derzeit 7 €.</p> <p>2. für Kinder der Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Schüler der Grundschulen, Förderschulen, Sonderschulen und Freien Waldorfschulen der Klassen 1 bis 4 auf die Höhe des vollen Fahrpreises, derzeit 37,00 € bzw. 44,00 €.</p> <p>(2) Bei der ausschließlichen Benutzung von Sonderbussen im freigestellten Schülerverkehr nach § 12 (ohne SchülerRegioCard) oder der Benutzung eines privaten PKW nach § 13 dieser Satzung ist von Schülern nach Abs. 1 Ziffer 1 zu den notwendigen</p> <p>Beförderungskosten ein Eigenanteil in Höhe des Fahrpreises der Tarifzone 1 (z. Zt. 37 €) zu entrichten.</p>	<p>gymnasien, Abendrealschulen, des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Abendgymnasien mit Vollzeitunterricht</p> <p>a) bei der ersten Tarifzone auf 0 €.</p> <p>b) bei der zweiten Tarifzone auf die Differenz zur ersten Tarifzone, derzeit 7 €.</p> <p>2. für Kinder der Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Schüler der Grundschulen, Förderschulen, Sonderschulen und Freien Waldorfschulen der Klassen 1 bis 4 auf die Höhe des vollen Fahrpreises, derzeit 37,00 € bzw. 44,00 €.</p> <p>(2) Bei der ausschließlichen Benutzung von Sonderbussen im freigestellten Schülerverkehr nach § 12 (ohne SchülerRegioCard) oder der Benutzung eines privaten PKW nach § 13 dieser Satzung ist von Schülern nach Abs. 1 Ziffer 1 zu den notwendigen</p> <p>Beförderungskosten ein Eigenanteil in Höhe des Fahrpreises der Tarifzone 1 (z. Zt. 37 €) zu entrichten.</p>
<p>§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf die Höhe des Zuschusses, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu gewähren wäre.</p> <p>(2) Je km notwendiger Fahrtstrecke werden in der Regel bei Personenkraftwagen 0,20, bei Krafträdern 0,10 € erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen</p>	<p>§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf die Höhe des Zuschusses, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu gewähren wäre.</p> <p>(2) Je km notwendiger Fahrtstrecke werden in der Regel bei Personenkraftwagen <u>0,30 €</u>, bei Krafträdern 0,10 € erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Ein-</p>

<p>sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.</p>	<p>zelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.</p>
<p>§ 14 Höchstbeträge</p> <p>(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler und Schuljahr bezuschusst bzw. ohne Anrechnung der Eigenanteile erstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2.600 € für Kinder in Schulkindergärten sowie Grundschulförderklassen - 1.000 € für die übrigen Schüler. <p>(2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Landratsamtes abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Kinder eine nähergelegene entsprechende Einrichtung besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Kinder eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann. Für Kinder in Schulkindergärten kann maximal der doppelte Höchstbetrag je Person und Schuljahr erstattet werden.</p> <p>(3) Für Schüler der Sonderschulen werden nach § 18 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der jeweils gültigen Fassung keine Höchstbeträge bestimmt. Übersteigen bei diesen Schülern die Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, kann der übersteigende Betrag zu 75 vom Hundert von dem Stadt- und Landkreis geltend gemacht werden, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten, einschließlich der Kosten für Begleitpersonen, werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.</p>	<p>§ 14 Höchstbeträge</p> <p>(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler und Schuljahr bezuschusst bzw. ohne Anrechnung der Eigenanteile erstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2.600 € für Kinder in Schulkindergärten sowie Grundschulförderklassen - <u>1.250 €</u> für die übrigen Schüler. <p>(2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Landratsamtes abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Kinder eine nähergelegene entsprechende Einrichtung besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Kinder eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann. Für Kinder in Schulkindergärten kann maximal der doppelte Höchstbetrag je Person und Schuljahr erstattet werden.</p> <p>(3) Für Schüler der Sonderschulen werden nach § 18 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der jeweils gültigen Fassung keine Höchstbeträge bestimmt. Übersteigen bei diesen Schülern die Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, kann der übersteigende Betrag zu 75 vom Hundert von dem Stadt- und Landkreis geltend gemacht werden, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten, einschließlich der Kosten für Begleitpersonen, werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.</p>

(4) Der Lastenausgleich gemäß § 14 Abs. 3 bezieht sich auf den Beförderungsaufwand, welcher nach Inkrafttreten der entsprechenden Novelle zu § 18 FAG ab 01. Januar 1995 entstanden ist. Dabei sind die zum 01.01.1989 erfolgten Kürzungen der Zuweisungen gemäß § 18 FAG zu berücksichtigen.

(4) Der Lastenausgleich gemäß § 14 Abs. 3 bezieht sich auf den Beförderungsaufwand, welcher nach Inkrafttreten der entsprechenden Novelle zu § 18 FAG ab 01. Januar 1995 entstanden ist. Dabei sind die zum 01.01.1989 erfolgten Kürzungen der Zuweisungen gemäß § 18 FAG zu berücksichtigen.